

AUF JUGENDLICHE, DIE ZUR GRAFFITI-SZENE GEHÖREN, TREFFEN HÄUFIG EINIGE DER FOLGENDEN MERKMALE ZU:

- Starkes Interesse an Graffitiliteratur (Graffitizeitschriften).
- In einem Sammelalbum („blackbook“) werden Bilder mit Graffitientwürfen und Fotos von Graffitibildern aufbewahrt.
- Ausdrücke und Sprachvarianten aus der Graffiti-Szene werden benutzt.
- Schulhefte/Zeichenunterlagen sind mit grafisch verzierten Wortkürzeln oder Buchstaben übermalt.
- Ein eigenes Wortkürzel („tag“) wird benutzt, das auf persönliche Gegenstände oder Wände im Umfeld aufgesprüht wird.
- Sprühdosen werden beschafft und aufbewahrt.
- Neben Nothämmern, Schleifsteinen oder anderen Gegenständen, die zum Kratzen von Wortkürzeln in Glasscheiben geeignet sind, wird oft auch ein Textmarker („Edding-Stift“) mitgeführt.
- Die Kleidung oder Haare sind manchmal mit Farbe verschmiert oder riechen nach Farbe.
- Gummihandschuhe mit Farbanhaftungen befinden sich in ihrem Besitz.

Wenn mehrere der oben angegebenen Merkmale auf Ihr Kind zutreffen, sprechen Sie mit ihm. Klären Sie es auf, dass unerlaubte Graffiti Sachbeschädigungen

darstellen und es als Verursacher schadenersatzpflichtig werden kann. Kinder bis zum 14. Lebensjahr sind zwar strafunmündig, jedoch trotzdem bereits ab dem siebenten Lebensjahr zivilrechtlich schadenersatzpflichtig. Jugendliche ab 14 Jahren werden strafrechtlich nach dem Jugendgerichtsgesetz verfolgt.

Wenn Ihr Kind den Wunsch hat, legale Graffiti zu erstellen, können Sie Verbindung mit ebenfalls interessierten Kindern/Eltern aufnehmen oder wenden Sie sich an Ihre Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

In einigen Städten und Gemeinden werden über die Jugend- und Kulturämter bzw. Stadtverwaltungen legale Sprühflächen für Graffiti angeboten.

Ansprechpartner sind auch freie Träger der Jugendarbeit bzw. andere eingetragene Vereine.

Informationen zum Thema illegale Graffiti und vorbeugende Maßnahmen erhalten Sie kostenlos in den Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen Ihrer zuständigen Polizeidirektion.

www.polizei-beratung.de

Herausgeber:
Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Str. 60
01129 Dresden

Vom Zeichner zum Straftäter?
Eine kostspielige Entwicklung!



Illegale Graffiti

Informationen für

ELTERN

POLIZEI  SACHSEN

Partner für Ihre Sicherheit

SEHR GEEHRTE ELTERN,

Wandbilder, Schriftzüge oder Namenskürzel auf den Wänden privater oder öffentlicher Gebäude sind überall sichtbar. Sie werden in der Regel ohne Einwilligung der Eigentümer angebracht. Dadurch begehen die Verursacher von illegalen Graffiti Straftaten, für die sie straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Auf den oder die Täter kommen neben möglichen Gerichtsverfahren teilweise sehr hohe Schadenersatzforderungen zu, die schnell Dimensionen von mehreren Tausend Euro erreichen können. Täter sind oftmals Kinder und Jugendliche.

Das Faltblatt beinhaltet einige Hintergrundinformationen zum Thema „Graffiti“. Es stellt Anhaltspunkte vor, an denen Sie erkennen können, ob Ihr Kind als illegaler Sprayer aktiv sein könnte.

MOTIVATION ZUM ILLEGALEN GRAFFITI

Ziel eines Jugendlichen, der zur Graffiti-Szene gehört oder sich ihr zugehörig fühlt, ist es, innerhalb der Szene Anerkennung, Ruhm und Ehre („fame“) zu erlangen. Dies erreichen sie durch eine häufige Darstellung ihres nur an ihre Person oder Gruppe („Crew“) gebundenen Wortkürzels („tag“) in der Öffentlichkeit.

Diese Darstellungen werden mit Farb-

spraydosen gesprüht, mit Textmarker („Edding-Stift“) gemalt oder mit Werkzeugen gekratzt. Das geschieht allein oder in Gruppen. Bevorzugte Objekte sind öffentliche Verkehrsmittel und Flächen, die für viele Menschen gut sichtbar sind.

Das Risiko erwischt zu werden, verleiht dem Sprayer den bestimmten „Kick“, der einen weiteren Anreiz und auch ein gewisses Abenteuer darstellt.

Für die Graffiti-Szene ist es ein besonderer Reiz, einen Zug oder eine U-Bahn zu besprühen. Dazu müssen Gleisanlagen betreten werden. Aufgrund der Stromschienen und anderer elektrischer Anlagen besteht Lebensgefahr für die Sprayer!

ILLEGALE GRAFFITI UND DAMIT VERBUNDENE STRAFTATEN

Das Sprühen auf nicht genehmigten Flächen stellt eine Sachbeschädigung im Sinne der §§ 303, 304 Strafgesetzbuch (StGB) dar.

Da die Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten oft nicht in der Lage sind, notwendige Sprayerutensilien wie Spraydosen, Eddingstifte u. a. zu kaufen, werden diese häufig auf illegale Weise, vor allem durch Ladendiebstahl (Straftat gemäß § 242 StGB) beschafft. Das illegale Besprayen setzt oftmals das verbotswidrige Betreten eines Geländes voraus, so dass zusätzlich ein Hausfrie-

densbruch im Sinne des § 123 StGB vorliegt.

ZIVILRECHTLICHE FOLGEN

Sachbeschädigung löst auch eine zivilrechtliche Schadenersatzpflicht aus. Geschädigte können bei Gericht einen Schuldtitle erwirken. Der Verursacher wird damit schadenersatzpflichtig. Die daraus resultierenden zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten gegenüber dem Täter bzw. Verursacher behalten 30 Jahre Gültigkeit.

Wenn eine Gruppe beim illegalen Sprayen gestellt wird, haftet jedes Gruppenmitglied für die gesamte Schadenssumme. Das nennt man gesamtschuldnerische Haftung.

